

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 101.

Samstag den 22. August

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1291. (2)

Nr. 18153.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Um die vorgekommenen Zweifel zu beheben, ob der §. 22 des Stempel- und Targesehes auch dann Anwendung finde, wenn die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder zur Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechts nicht in einer besondern Urkunde, sondern in der über das Hauptgeschäft, wodurch ein dingliches Recht eingeräumt oder dasselbe für erloschen erklärt wird, errichteten Urkunde ertheilt wird, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Decret vom 15. Juli l. J., 3. 26379, Nachstehendes zu erklären befunden: Die in dem §. 22 des Stempel- und Targesehes enthaltene Bestimmung über den zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Stempel findet nur dann Anwendung, wenn diese Bewilligung in einer besondern Urkunde, nicht aber dann, wenn sie in der über das einzutragende oder zu löschende Recht errichteten Urkunde ertheilt wird, in welchem Falle nur der für das Hauptgeschäft vorgeschriebene Stempel mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 96 (§. 79 italienischer Text) des Stempel- und Targesehes zu verwenden ist. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 28. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1313. (1)

Nr. 18462.

E u r r e n d e.

über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 16. l. M., 3. 23465, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 22. Juni d. J., im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zuverleihen befunden: 1) Der Fortunata Benedetti Lampato, wohnhaft in Mailand, Galleria de Cristoforis, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Stereotyp-Platten durch Anwendung einer neuen Art von Lettern hervorzubringen (piastre stereotipe da eseguirsi col mezzo di nuovi caratteri.) — 2) Der Fortunata Benedetti Lampato, wohnhaft in Mailand, Galleria de Cristoforis, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung einer neuen Art beweglicher, nach Bedarf zusammensetzbare Stereotyp-Lettern (nuovi caratteri stereotipi mobili a combinazioni) — 3) Der Fortunata Benedetti Lampato, wohnhaft in Mailand, Galleria de Cristoforis, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung einer neuen Art Stereotyp-Lettern (nuovi caratteri stereotipi.) — 4) Dem Adolph Bardach, Wandarzt, wohnhaft in Stanislaw in Galizien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Ueberschuhen, so wie jeder andern Fußbedeckung aus Kautschuk, an welche, so oft es nöthig werde, neue Ledersohlen mittelst gewöhnlicher Schußernacht anzunähen seyen, ohne daß diese Sohlen sich von selbst ablösen können, und ohne daß dadurch die Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit des Ganzen gestört werde. — 5) Dem Johann v. Cronberg, k. k. Hauptmann in Pension, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 17, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung,

Glasgefäße mit einem Kupferüberzuge zu versehen, wodurch dieselben insbesondere zum Kochen anwendbar und wegen der besondern Reinheit, Ausdauer, Geschmack und bedeutender Ersparung am Brennmaterial, jedem bisher bekannten, aus was immer für einem Materiale gefertigten Geschirre vorzuziehen seyen; ferner sich vorzüglich für chemische Operationen eignen, vermöge des Kupferüberzuges die stärkste Hitze aushalten, ohne zu springen und daher den möglichen Verlust eines theuern Präparates beseitigen, wobei endlich, da das Metall, welches das Glas vollkommen einschließe, als bester Wärmeleiter bekannt sey, auch ein viel schnelleres Kochen erreicht werde, und bei der vielfältig möglichen Anwendung dieser Art Geschirre in der Folge andere bedeutendere Vortheile zu erwarten seyen. — 6) Dem Wilhelm Samuel Dobbs, Mechaniker, wohnhaft in Brünn, (durch Franz Wertsein, sämmtlicher Rechte und niederöstr. öffentl. Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 469), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication der schmiedeeisernen Gasröhren mit Anwendung der Gasöfen, wodurch Röhren bis zu zwanzig Schuh Länge, von jeder beliebigen Dimension, um dreißig Percent billiger als bisher und fast so biegsam als bleierne erzeugt werden können. — 7) Dem Stephan Krackowizer, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, (durch Franz Wertsein, sämmtlicher Rechte Doctor und niederöstr. öffentl. Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 469,) für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Wagenachsfenschmiere, welche 1. jede zu große Erhitzung der Achsen und ihrer Lager, so wie die Gefahr ihres Zerspringens vollkommen beseitige, die ursprüngliche Härte dieser Metalltheile in stets gleichem Zustande erhalte, und durch die den Metalltheilen gegebene feine Politur eine leichtere Bewegung und daher eine größere Schnelligkeit bei geringerer Abnützung der Bestandtheile bewirke; 2. in allen Jahreszeiten ihre Dichtigkeit in einem fast gleichen Grade beibehalte und durch Alter unzersehrbar sey; und 3. nicht nur im Anschaffungspreise um mindestens den dritten Theil billiger zu stehen komme, als alle bisher angewendeten Schmierer, sondern auch in ihrem Verbräuche eine Ersparung von dreißig Percent der Quantität aller bisher bekannten Schmierer beziele. — 8) Dem Peter Armand Grafen v. Fontaine-Moreau, wohnhaft in London, New Broad Street, Nr. 15, (durch Dr. Joseph Horniker, Hof- und

Gerichtsadvocaten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Auspolsterung oder Ausfütterung der Sättel und anderer Geschirre der Last- und Zugthiere nach einem auf hygieinischen und Sicherheits-Principien beruhenden, auch als Präservativ und heilend anzusehenden Methode, wobei statt der Kopshaare oder sonstiger bisher gebräuchlicher Ausstopfungs- oder Füllungsstoffe, Kerzenfett und Leinsamen in gewissen Mengen gemischt angewendet werden. — Laibach am 30 Juli 1816.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1296. (2)

Nr. 17897.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. d. M., Zahl 22152, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 10. Juni l. J., Zahl 22969, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Dr. Martin Ehrmann, öffentl. ordentl. Professor an der k. k. Universität in Olmütz, wohnhaft in Olmütz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, ein den ausländischen Guano ersetzendes künstliches Düngmittel, aus bisher auf diese Weise nicht benützten Stoffen zu erzeugen. — 2. Dem Franz Klein, Herrschaftsbesitzer, wohnhaft in Böptau, im Olmüger Kreise Mährens, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer besondern Einrichtung, vermöge welcher Fenster, Thüren, Falldächer und Klappen aller Art so hergestellt werden, daß der Luftzug gänzlich beseitigt werde, ohne jene Verschließungsmittel zu verunstalten, oder die jedesmalige Oeffnung und Wiederverschließung im Mindesten zu beirren. — 3. Dem Jean Baptiste Siméon Teissier, Ingenieur, und dem Hippolyte Antoine Triat, Professor der Gymnastik, wohnhaft in Paris, (durch Felix Roth, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 995), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung eines Forttreibungs-Apparates (appareil propulseur), welcher auf alle Arten von Dampf- und Segelschiffen, auf Land- und Eisenbahnwagen, auf Ackerbau- und Urbarmachungs-Werkzeuge anwendbar sey. (In Frankreich ist diese Erfindung vom 20. Januar 1845 an, auf fünfzehn

Jahre patentirt.) — 4. Dem Johann Moro, Handelsmann und Inhaber einer Ziegelerzeugungs-Fabrik, wohnhaft in Hermagor bei Villach in Kärnten, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, auf ganz leichte und einfache Art rundförmige, wie auch gewöhnliche ordinäre Mauerziegel mit Falz, so wie Ziegel mit Falznute und Feder zu erzeugen, welche einen unzertrennbaren Rund-, Quer- und Längsverband bilden, und durch ihre Anwendbarkeit bei allen Bauten einen großen Vortheil gewähren. — 5. Dem Tobias Kohn, Knöpf- und Schnürmacher, wohnhaft in Prag, Nr. C. 461, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung, alle Arten von Posamentir- und Bandwaren, Fransen, Crepinen und Knöpfen mit und ohne Dessins, mittelst eines neuen, eigens hiezu erfundenen Webestuhles zu erzeugen, ohne hiezu sachkundige Personen zu bedürfen, wobei übrigens sich diese Waren und Erzeugnisse durch vorzügliche Reinheit, Güte und Wohlfeilheit vor den bisherigen derlei Posamentir-Arbeiten auszeichnen. — 6. Dem Bernhard Berolija, bürgerl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 55, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, goldenen, silbernen und bronzenen Uhr- und Halsketten durch Anwendung von Kautschuk Elasticität zu verschaffen. — 7. Dem Cajetan Fohn, Eisenwerks-Director, wohnhaft

in Dzd bei Putnok, Gömörer Comitats in Ungarn, (durch Mathias Dollenz, sämtlicher Rechte Doctor, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 638), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Heißapparates für Dampfmaschinen, insbesondere für Locomotive auf Eisenbahnen und für Dampfser, wobei nicht nur alle Abfälle des Brennstoffes benützt, sondern auch 50 bis 60 Percent desselben erspart und der kostspielige Schlott entbehrlich gemacht werde. — 8. Dem Joseph Fogowiz, Inhaber einer Rastrir-Anstalt, und dessen Sohne Joseph Fogowiz, akademischen Kunstzögling, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 42, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Rastrir- und Rubricir-Instrumentes, wobei durch eine schnelle Vorrichtung die Linien auf jede beliebige Stelle des Papiere und nach jedem Bedürfnisse versehen werden können, an Schnelligkeit und Reinheit gewonnen werde, und insbesondere die rubricirten Papiere billiger, als bisher zu stehen kommen. — Laibach den 29. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloisnigg,
k. k. Subernalrath.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1285. (3) Nr. 4953.

Edictal = Vorrufung.

Von dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden nachbenannte, unvis-

send wo befindliche, zum Militärdienste berufene Individuen aufgefordert, binnen längstens 6 Wochen a dato, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vor demselben zu erscheinen.

Post-Nr.	D e s A b w e s e n d e n					Anmerkung.
	N a m e	Geburtsort	Nr.	P f a r r e	Geb. Jahr	
1	Georg Elabe	Gradischa	24	Maria Verkündigung	1826	i l l e g a l a b w e s e n d .
2	Barthelmä Schinkous	Carlstädter = Vorstadt	18	St. Jacob	"	
3	Alexander Durini	Stadt	41	detto	"	
4	Franz Dürk	detto	34	detto	"	
5	Anton Klobutschar	St. Peter = Vorstadt	47	St. Peter	"	
6	Simon Tripel	detto	122	detto	"	
7	Paul Lippar	detto	126	detto	"	
8	Martin Janeschis	Polana = Vorstadt	40	detto	"	
9	Johann Urbanzhizh	Capuziner = Vorstadt	1	Maria Verkündigung	"	
10	Joseph Koschier	detto	51	detto	"	
11	Martin Telloutschan	—	—	—	"	
12	Michael Tauschel	Stadt	53	St. Jacob	1824	
13	Mathias Tripel	St. Peter = Vorstadt	18	St. Peter	"	

Laibach am 14. August 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1311. (1)

E d i c t.

Nr. 860.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Ursula Thoman'schen Erben, durch Herrn Dr. Grobath, die mit dem Bescheide vom 16. September 1844, Z. 2617, bewilligte, sodann aber mit Bescheid vom 11. November 1844, Z. 3473, sistirte executive Feilbietung des, dem Andreas Novak gehörigen, zu Steinbüchel sub Conser. Nr. 69 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienfbaren, auf 140 fl. executiv geschätzten Hauses, sammt An- und Zugehör, wegen, aus dem Vergleiche vom 22. April 1831 schuldiger 215 fl. 2 kr. c. s. c. reassumirt, und zur Vornahme derselben die drei Tagsatzungen auf den 15. Juli, auf den 17. August und auf den 17. September l. J., jedesmal um 9 Uhr früh, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Vicitationsbedingungen können hieraus eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 26. April 1846.

Anmerkung: Zur ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1309. (1)

E d i c t.

Nr. 2754.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executions- sache der Grundherrschaft Radmannsdorf, wider Georg Presler, wegen rückständigen Urbargiebigkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 35 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als: 1 Kuh, 1 Kalbinn und 1 Wanduhr, gewilliget, und es seyen hierzu die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 17. September, den 1. October und auf den 19. October l. J., jedesmal früh 9 bis 12 Uhr, im Orte der Fahrnisse zu Laufen mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. August 1846.

3. 1310. (1)

E d i c t.

Nr. 2703.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundherrschaft Radmannsdorf, in die Erhebung des Vermögensstandes des Unerthans Lorenz Schoberl von Pogelsitz, wegen rückständigen Urbargiebigkeiten pr. 72 fl. 41³/₄ kr., gewilliget und zu dem Ende die Anmeldungstagsatzung auf den 11. September l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden. Es haben demnach alle Jene, welche gegen den Lorenz Schoberl einen Anspruch

zu stellen vermeinen, solchen bei der angeordneten Anmeldungstagsatzung, bei sonstigen Rechtsfolgen, geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 6. August 1846.

3. 1317.

E d i c t.

Nr. 865.

Jene, welche auf den Verlaß des am 17. Jänner dieses Jahres verstorbenen Kaischlers, Andreas Jackel, vulgo Kalefel, von Kronau Haus Nr. 46, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche stellen, haben diese bei der auf den 12. October l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden, als sie widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 4. August 1846.

3. 1316. (1)

E d i c t.

Nr. 2114.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 16. Februar l. J. in Gorra verstorbenen Kaischlers, Anton Arko, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 14. September l. J. Vormittag angeordneten Anmeldungstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

K. K. Bez. Gericht Reifnitz den 12. August 1846.

3. 1315. (1)

E d i c t.

Nr. 1813.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird allgemein kund gemacht: Es sey in der Executions- sache des Michael Stupiza von Sapotok, wider Johann Puzel, von Statenek, pet. schuldiger 221 fl. 27 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Ex- cuten gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fel. 637 A dienfbaren Viertlhuber gewilliget, und zu diesem Ende drei Tagsatzungen, auf den 28. September, 26. October und 30. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert pr. 830 fl. 45 kr., bei dem dritten Termine aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-tract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 14. Juli 1846.

3. 1284. (2)

E d i c t.

Nr. 1281.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird hie- mit bekannt gemacht: daß man den Anton Janeschitz, Kaischler von Streindorf Haus Nr. 20, nach den gepflogenen Erhebungen für wahrsinnig erklärt, und demselben den Georg Glinscheg von dort als Curator aufgestellt habe.

Bezirksgericht Weirelberg am 7. August 1846.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 1295. (2) Nr. 9449/13, 206.
 Licitations-Kundmachung.
 Zur Beistellung der für das vereinte Bisthum Gurker und Lavanter Priesterhaus zu Klagenfurt, im Schuljahre 1846/1847 erforderlichen Materialgegenstände, so wie wegen Uebnahme der Wäschereinigung, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 28. Juni l. J., 3. 15,781, die Minuendo-Licita-

tion auf den 24. August d. J. anberaumt, und Vormittags um 9 Uhr, wie gewöhnlich, im Directions-Local des Priesterhauses abgehalten werden. — Hiezu werden Lieferungslustige, unter Bekanntgebung des, von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung ermittelten beiläufigen Bedarfes an Materialien, deren Ausrufspreise und der vorgezeichneten Licitationsbedingungen, eingeladen.

Post-Nr.	Beiläufiger Bedarf	Benennung der Materialgegenstände.	Ausrufspreis pr. Elle, Stück u.		Hieraus entfällt das Gelderforderniß	
			G. M.		G. M.	
			fl.	fr.	fl.	fr.
1	350 Ellen	schwarzes, $\frac{7}{8}$ Ellen breites, decatirtes Tuch	2	20	816	40
2	250 do.	schwarzen, $\frac{2}{3}$ Ellen breiten Perkan	—	25 $\frac{2}{4}$	106	15
3	220 do.	Tallarbinden mit echtfärbigen Streifen	—	18 $\frac{2}{4}$	67	50
4	50 Stücke	ellenlange, echtfärbige Mantelschlingen	—	12	10	—
5	50 do.	rothe, echtfärbige Olivenknöpfe	—	2	1	40
6	100 Paar	schwarze Sockenstrümpfe	—	47 $\frac{3}{4}$	79	35
7	100 do.	do. Duxerstrümpfe	—	52 $\frac{2}{4}$	87	30
8	200 do.	weißwünnene Männerstrümpfe	—	37 $\frac{2}{4}$	125	—
9	200 Stücke	blaue leinene Sacktücher	—	12	40	—
10	750 Ellen	ellenbreite Lederleinwand	—	19 $\frac{2}{4}$	243	45
11	800 do.	do. weiße reißene Hausleinwand	—	19	253	20
12	90 do.	do. dunkelblaue do.	—	19	28	30
13	20 do.	Handtücherzeug	—	17	5	40
14	60 do.	Tischzeug	—	22 $\frac{2}{4}$	22	30
15	60 do.	$\frac{7}{8}$ Ellen breiten Matragen-Überzugzeug	—	18	18	—
16	40 do.	ellenbreite Strohsackleinwand	—	10 $\frac{3}{4}$	7	10
17	20 Stück	Bettdecken von gedruckter Keistenleinwand	3	18	66	—
18	20 do.	Bettkochen	3	26	68	40
19	50 do.	Halbcastorhüte	1	48	90	—
20	700 Pfund	Unschlittkerzen mit Baumwolldocht	—	13 $\frac{3}{4}$	160	25
21	100 do.	do. mit Garndocht	—	13 $\frac{1}{4}$	22	5
22	100 do.	Baumöl	—	18	30	—
23	200 Paar	Männerbandlschuhe	2	10	433	20
24	170 Klafter	Brennholz, gemischtes, hartes, gut getrocknetes 12"liges, in das Haus gestellt	2	40	453	20
25	400 do.	Brenn-Föhrenholz, altsämmiges, gut getrocknetes, 12"liges, ebenfalls in's Haus gestellt	2	8	853	20
Summa			4090 fl. 35 fr.			

Licitations - Bedingnisse.

1) Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Talar Tuch fest und farbhältig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher streng verhalten, denselben zurückzunehmen und dafür bessere Ware zu stellen; wosern er sich aber hiezu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhausdirection frei, die abzuliefernden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten, dem Alumnate ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist die zur Bestellung jeder Materialgattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Das benötigte Tuch, der Perkal, die weißseidene Hausleinwand, die dunkelblaue Hausleinwand, die Talarbinden, die Mantelschlingen, Olivenknöpfe, der Matrazenzwisch, die Bettdecken, Bettkissen und Strohsackleinwand sind bis 10. September; die weiße Lederleinwand, der Tisch- und Handtuchzeug, die Kerzen, das auf Kosten des Erstehers im guten u. getrockneten Zustande ins Priesterhaus zu liefernde Brennholz ist bis 20. September; die leinenen Sacktücher, die schwarzen Socken u. Durerstrümpfe, die weißwirmenen Männerstrümpfe, die erste Hälfte der Bandlschuhe sind bis 20. October; die Halbcastorhüte bis letzten December 1846 u. die zweite Hälfte der Bandlschuhe bis letzten März 1847 beizustellen. Das Baumöl wird nach Bedarf zu 4 Pfd. vom Ersteher abgeholt werden. — 4) Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungscontractes eine, das für das Schuljahr 1846 — 1847 entworfene Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen, dagegen soll er aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5) Zu dieser Minuendoversteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10% Badium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitationserlegt, oder wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der vorgenommenen Licitations ausweist, daß er hinlänglich bemittelt sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermag. — 6) Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz, oder in Raten, jenachdem die Priesterhauscasse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird,

gegen die vom Ersteher ausgestellte classenmäßige gestämpelte Quittung geschehen. — 7) Ist das Licitat. Protocoll durch die Unterfertigung für den Mindestbietenden sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung von der hies. Landesstelle verbindlich; selbes hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beisage jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmlichen Contracte errichtet würden und sonach das Licitat. Protocoll die Stelle desselben vertreten sollte, die Ersteher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle die classenmäßigen Stempel von der nach ihrem Mindestbote für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. — Die Reinigung der Wäsche wird unter nachstehenden Bedingungen übernommen. — 1) Der wöchentliche Reinigungsbedarf ist auf 100 Köpfe, ohne jedoch dieselben für das ganze Jahr zu verbürgen, berechnet. — 2) von jedem der angenommenen 100 Alumen werden nachfolgende Stücke wöchentlich in die Wäsche gegeben: a. Ein Hemd im Winter und 2 in den Sommermonaten; b. zwei Colarüberschlägel im Winter und 3 in den Sommermonaten; c. 1 Paar Strümpfe im Winter u. 2 Paar im Sommer oder 3 Paar Fußsocken; d. 1 Paar Gattien; e. 2 Sacktücher; f. alle 14 Tage ein Schlafrock, eine Schlafhaube u. 1 Polsterüberzug, im Falle, daß einzelne Alumen diese Stücke eigenthümlich besitzen; g. ein Handtuch, eine Serviette u. $\frac{1}{8}$ Tischtuch pr. Kopf, endlich ein Paar Leintücher monatlich pr. Kopf. — 3) Die genannten Wäschstücke werden von dem die Wäschereinigung Uebernehmenden in jeder Woche beim jeweiligen Hausmeister des Priesterhauses in Empfang genommen und am Samstage derselben Woche rein gewaschen und mit möglichster Verhütung, daß sie nicht zerrissen werden, allort verlässlich zurückgestellt. — Hierbei darf weder auf Jahreszeit, noch auf Witterung, noch auf andere, wie immer geartete Ausreden und Vorwände Rücksicht genommen werden. Insbesondere müssen die Colarüberschlägel gut gebiegt u. die einem jeden Alumnus gehörigen und nummerirten Stücke der Wäsche bereits zusammengelegt, zurückgebracht werden. — 4) Sobald die schwarze Wäsche von dem Reiniger derselben gezählt und übernommen wird, hat derselbe für sie zu haften. Geht davon etwas verloren, so hat er selbes entweder in natura zu ersetzen, oder den dafür geforderten Werth im Gelde zu vergüten, mit Ausnahme der, dem Priesterhause selbst gehörigen Wäsche, welche in diesem Falle immer in natura ersetzt werden muß. — 5) Der Licitant hat sich noch vor der

begonnenen Vicitation gehörig auszuweisen, daß er sowohl die zur Ueberrahme dieser großen Wäschreinigung benötigten Geräthschaften, als: Schaffer, Waschkesseln, Waschrücke u. s. w. besitze, als auch den zum Aufhängen der Wäsche erforderlichen Platz habe. — 6) Derjenige, der die Priesterhauswäschreinigung erlösen wird, hat eine Caution von 60 fl. C. M. für die anvertraute Wäsche in die Priesterhauscasse nach erfolgter Vicitation sogleich zu erlegen. — 7) Die einjährige Contractszeit für die Wäschreinigung fängt mit 1. October 1846 an und dauert bis Ende October 1847. — 8) Sollten von Seite des Wäschübernehmers die Vicitations-Bedingnisse nicht genau erfüllt werden und derselbe z. B. die Wäsche veruntreuen, nicht befriedigend reinigen, oder nicht zur rechten Zeit zurückstellen, so bleibt es der Priesterhausdirection einerseits unbenommen, den Wäschcontract aufzuheben und mit der Wäschübernehmung eine anderweitige Vorsicht zu treffen, so wie anderseits ausdrücklich bedungen wird, daß in einem derlei contractwidrigen Falle die Schadloshaltung von der eingelegten Caution einzubringen wäre. — 9) Die contractmäßige Bezahlung des Wäscherlohns für die Alumnuswäsche wird nach dem Auslaufe eines jeden Monates (wenn in der Priesterhauscasse

Barschaft vorhanden ist,) gegen Interims-Scheine geschehen; für die übrige Priesterhauswäsche aber nach der bisherigen Gepflogenheit nach dem Auslaufe des Jahres erfolgen, welche sämtliche Bezahlung am Schlusse des Contractjahres auf gesetzlichem Stempel abzuquitiren seyn wird. 10) Der Wäschübernehmer hat die vorliegenden Bedingnisse eigenhändig und mit Zuziehung zweier Zeugen zu unterschreiben; dadurch werden selbe rechtskräftig und für denselben sogleich, für das Priesterhaus jedoch erst nach erfolgter Vicitations-Ratification des h. k. k. Guberniums verbindlich. — 11) Da das in Betreff der daigen Priesterhauswäschreinigung aufzunehmende Vicitations-Protocoll die Stelle eines förmlichen Contractes vortreten wird, so ist der Ersteher der Alumnuswäschreinigung verbunden, dem besagten Protocolle den classenmäßigen Stempel von der nach seinem Mindestbote für die Wäschreinigung entfallenden Geldsumme beizulegen. Endlich 12) wird zum Ausrufspreis der in der Rede stehenden Wäschreinigung der für das Militärjahr 18⁴⁵/₄₆ erzielte Ersterungspreis, nämlich für einen Alumnus 16¹/₄ kr. W. W. angenommen. — Vom k. k. Kreisamte Klagenfurt am 7. August 1846.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1306. (1)

Nr. 806¹/₁₉₉₂

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung der bei dem k. k. Tabak-Vererschleiß-Magazine in Fürstenseld erledigten Controllors-Stelle. — Bei dem k. k. Tabak-Vererschleiß-Magazine in Fürstenseld ist die Controllors-Stelle zu besetzen, mit welcher der Jahresgehalt von fünfhundert Gulden Conv. Münze und die Verpflichtung verbunden ist, eine Caution im Besoldungsbetrage entweder bar in Conv. Münze zu erlegen, oder auch pragmatikalisch auf Hypotheken sicher zu stellen. — Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graß längstens bis 20. September 1846 einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstzeit und Kenntniß der Tabakverrechnungs-Vorschriften, dann über ihre allfällige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit hierländigen Gefällsbeamten auszuweisen. — Graß am 10. August 1846.

3. 1305. (1)

Nr. 7927 J. I.

K u n d m a c h u n g

Für die Beistellung der zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirksver-

waltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleißmagazins und des k. k. Stämpelamtes in Laibach, im Winter 1846 in 1847 erforderlichen Brennholzes, wird am 31. August 1846 um 11 Uhr Vormittags bei dieser Cameral-Bezirksverwaltung am Schulplaze Nr. 297, eine Minuendo-Vicitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: — 1) Der Bedarf besteht in sechzig bis achtzig n. öst. Klaftern Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken und von durchaus guter Dualität seyn muß. — 2) Das Holz ist in das hierortige Amtsgebäude am Schulplaze Nr. 297, und zwar mit vierzig Klaftern bis Ende September 1846, der weitere Bedarf, welcher den Ersteher bekannt gegeben werden wird, aber bis 15. December 1846 abzuliefern und Klafterweise (jede Klafter mit einem Kreuzstoß versehen) auf Kosten des Lieferanten in der ämtlichen Holzremise aufzuschlichten. — 3) Nach beendeter Lieferung der einen oder der andern Parthie, wird dem Lieferungsunternehmer der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirkscasse zu Laibach zahlbar angewiesen werden. — 4) Sollte der Contrahent die Lieferungsverbindlichkeit nicht voll-

kommen erfüllen, so räumt er dem a. h. Aerar, und rücksichtlich der Cameral-Bezirksverwaltung das Recht ein, den Holzbedarf auf Kosten desselben um was immer für einen Preis und auf was immer für eine Art beizuschaffen und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses letztern aus seinem gesammten Vermögen hereinzubringen. — 5) Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 30 fl. M. M. zu erlegen, welcher Betrag den Nichtersthern gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt, dem Erstherrn aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten einbehalten und erst nach vollständiger Erfüllung derselben zurückgestellt werden wird. — 6) Zum Ausrufspreise für eine n. öst. Klafter des obbezeichneten Holzes wird der Betrag von 4 fl. M. M. angenommen werden. — 7) Der Erstherr hat den classenmäßigen Stempel für das eine Pare des dießfälligen Contractes zu bestreiten. — 8) Die schriftlichen, mit dem gehörigen Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 10 Uhr Vormittags am 31. August 1846 versiegelt im Bureau des k. k. Cameral-Bezirksvorstehers zu Laibach übergeben werden. — Diese Offerte müssen jedoch a) die zu liefernde Holzquantität, und die Behörde, für welche die Lieferung zu geschehen hat, dann den geforderten Vergütungspreis für eine n. öst. Klafter genau, sowohl mit Ziffern, als mit Worten ausgedrückt, enthalten, indem Offerte, welche nicht hiernach verfaßt sind und nach dem festgesetzten Schlusstermine einlangen, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen in der gegenwärtigen Kundmachung und rücksichtlich im Licitationsprotocolle enthaltenen Bedingungen unterwerfe. — c) Das Offert muß mit einem Badium von 30 fl. in Barem belegt seyn. — Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Zunamen des Dfferenten, dann mit dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt, so wie auch an der Außenseite mit einer, die fräglche Unternehmung kurz bezeichnenden Aufschrift versehen seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Ist der in einem derlei Offerte gemachte Anbot geringer, als der bei der mündlichen Licitation erzielte Mindestbot, so wird der Dfferent sogleich als Erstherr in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollten mehrere schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Minuendo-Licitation als Mindestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Mindestbie-

ter der Vorzug eingeräumt werden. — Woferne jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Erstherr zu betrachten ist. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung. — Laibach am 16. August 1846.

3. 1307. (1)

Nr. 1060.

K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 878 fl. — Vermöge Testaments der Elisabeth Freiinn von Salvay, gebornen Gräfinn von Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung anzusprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illhr. Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jezt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 878 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, insbesondere ihre Einkünfte genau nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Ubrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstituts-Commission. Laibach den 20. August 1846.